

Durchführung von Leitungen durch die Schutzraumhülle

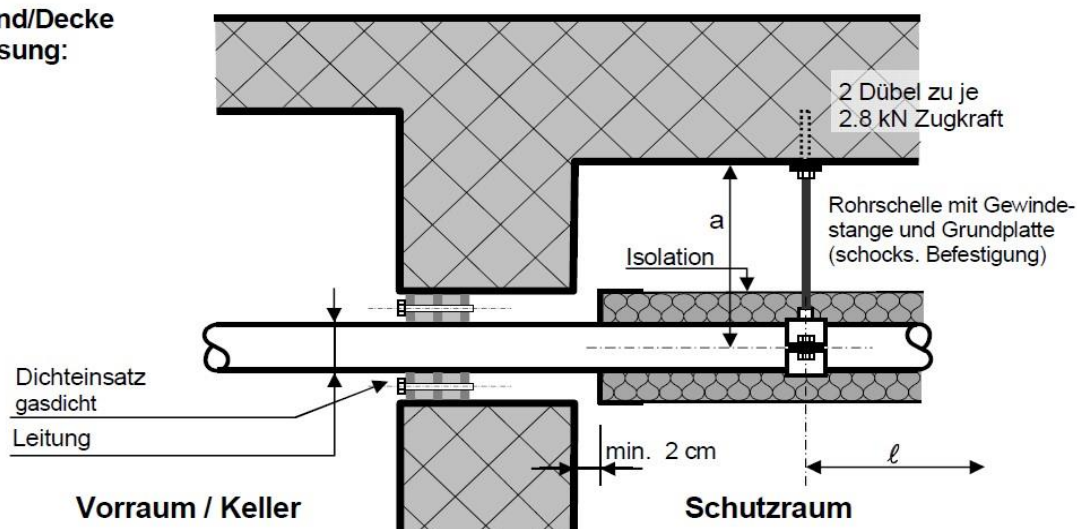
Leitungen gemäss TWP 1984, Kapitel 3.2 oder 3.4, resp TWE 1994, Schutzräume

Leitungseinführungen durch Wände und Decken: (Aussparungen mit Futterrohren oder nachträgliche Kernbohrungen)

Sämtliche Durchführungen durch die Schutzraumhülle müssen druckstossicher und gasdicht ausgeführt werden. Die Durchführungen müssen unter Verwendung einer vom Bundesamt für Zivilschutz (BABS) genehmigten Rohrdurchführung ausgeführt werden. Die „normale“ Rohrisolation ist soweit zu unterbrechen, dass die Durchführung einzusehen ist.

Beispiel: Leitungseinführung mit Druck- und gasdichten Einsatz.

Schnitt Wand/Decke Standardlösung:



Anmerkung:

Es sind nur zugelassene Dichtungseinsätze, Dübel und Befestigungsmaterial für Leitungen gemäss nachfolgendem Link zu verwenden. Die Abstände der Rohrschellen und der Befestigungen ist gemäss TW Schock 2021 auszuführen.

Link Zulassungsliste: <https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>

Anordnung bei mehreren Aussparungen:

Sind mehrere nebeneinanderliegende Aussparungen zu bohren, gilt zwischen den Bohrlöchern als min. Achsabstand der doppelte Bohrlochdurchmesser bzw. mindestens 300 mm (in Anwendung der TWK 2017, Seite 66, Abstand von Rohrbündel). Die Lage der Bohrlöcher ist durch den Prüfeningenieur des Kantons bewilligen zu lassen.

Einzelne Rohre und Kabel bis Aussendurchmesser 60 mm:

Durchführungen für einzelne Rohre und Kabel bis Aussendurchmesser 60 mm sind gemäss Technischem Merkblatt TMB 03-5 des Bundesamtes für Zivilschutz auszuführen.

Alle Rohre der Elektroinstallation, (inkl. Leerrohre) die den Schutzraum verlassen sind Innen und Aussen komplett abzudichten!

Amt für Militär und Zivilschutz
Bevölkerungsschutz

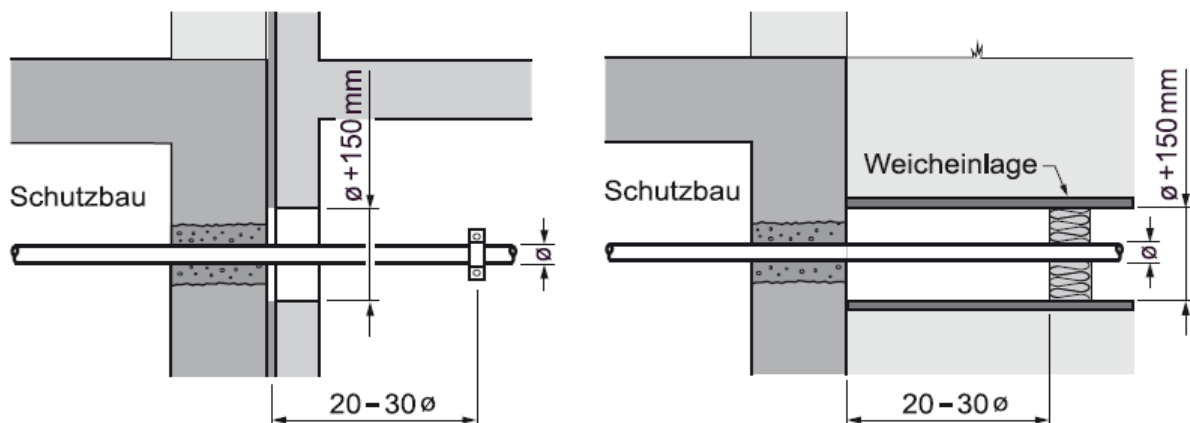
Weitere Ausführungsmöglichkeiten bei speziellen Verhältnissen:

Einzelne Elektroleitungen: Kernbohrungen ohne Dichtungseinsatz nur bis max. 25 mm Durchmesser zulässig (Anzahl Leitungen max. 3 Stk). Die Fuge ist mit einer zugelassenen Vergussmasse abzudichten. (siehe Link Vorderseite)

**Leitungseinführungen durch die Schutzraumhülle:
(Aussparungen und Nachträglichen Kernbohrungen, TWK 2017 Kapitel 9.4)**

Leitungen durch die Aussenwand des Schutzraumes sind so einzuführen, dass eine Relativverschiebung des Schutzbaus gegenüber dem benachbarten Gebäudeteil oder dem Erdreich von mindestens ± 50 mm möglich ist, ohne dass die Leitung bricht bzw. die Einführung beschädigt wird. Die Durchführungen müssen unter Verwendung einer vom Bundesamt für Zivilschutz (BABS) genehmigten Rohrdurchführung ausgeführt werden. (siehe Link Vorderseite)

**Beispiel:
Leitungseinführung Schutzraumhülle.**



Grössere Öffnungen in der Schutzbauhülle:

Grössere Öffnungen für die Durchführung von Leitungen in der Schutzbauhülle wie zum Beispiel für die Gebäudelüftung müssen mit Panzerdeckeln oder mit entsprechend dimensionierten Stahlplatten verschlossen werden können. Diese Teile sind bei der Durchführung mit einer entsprechenden Montageanleitung zu deponieren.

**Alle Leitungsdurchführungen sind durch das
Amt für Militär und Zivilschutz bewilligen zu lassen!**

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Amt für Militär und Zivilschutz
Bevölkerungsschutz
Burgstrasse 50
9000 St. Gallen
Telefon 058 229 71 11

www.zivilschutz.sg.ch